



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WO-PKN)**

Stand 16.03.2019

**Wahlordnung für die Wahlen zur
Kammerversammlung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
(WO-PKN)**

Beschlossen vom Errichtungsausschuss der PKN
am 28.06.2000, zuletzt geändert mit Beschluss der
Kammerversammlung vom 16.03.2019.

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 16.12.1999 (Nds. GVBl. S. 423) in Verbindung mit § 22 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19. Juni 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1999 (Nds. GVBl. S. 423), beschließt der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die nachfolgende Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 22 HKG.
- (2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 2

Die Wahl wird gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 HKG in einem Wahlkreis durchgeführt.

§ 3

- (1) Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder. Kommt diese Begrenzung zur Anwendung, so erhöhen sich die für die Wahl eines Mitglieds der Kammerversammlung maßgeblichen Zahlen wahlberechtigter Kammermitglieder entsprechend; diese Zahlen treten an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahlen. Eine Erhöhung der in Satz 1 bestimmten Zahlen findet gleichmäßig für beide Berufsgruppen statt. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder in einer Berufsgruppe durch die nach Satz 1 oder 2 maßgebliche Zahl ein Rest von mehr als der Hälfte dieser Zahl, so ist ein weiteres Mitglied aus dieser Berufsgruppe zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern ihrer jeweiligen Berufsgruppe zu wählen. Gehört ein Mitglied beiden Berufsgruppen an, so hat es vor dem Wahlgang (§ 9 Abs. 2) zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (3) Die Zahl der aus beiden Berufsgruppen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und ist durch Mitteilung der Kammer bekannt zu machen.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt für beide Berufsgruppen als Briefwahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme.
- (2) Ist für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat dann so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung insgesamt zu wählen sind.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens 14 Tage betragen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt den Tag, an dem die Wahlzeit endet.

§ 6

- (1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahlen zur Kammerversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und darf nicht Mitglied der Kammer sein; sie oder er darf außerdem nicht bei der Kammer beschäftigt sein. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.
- (2) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

§ 7

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 12 und 13), über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§§ 26 und 27). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aus-

hang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 8

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben an die Kammermitglieder

1. das Ende der Wahlzeit (§ 5)
2. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
3. die Namen der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. eine Aufforderung an die Kammermitglieder mit Approbationen oder Erlaubnissen für beide Berufsgruppen (als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut) zur Abgabe einer Erklärung, in welchem Wählerverzeichnis sie oder er geführt werden will (§ 9).

§ 9

- (1) Die Kammer führt je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für jede der beiden Berufsgruppen. In den Wählerverzeichnissen nach Anlage 1a und 1b sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen und Wohnung in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in die Wählerverzeichnisse ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen. Kammermitgliedern, die beiden Berufsgruppen zugehören, ist vor der Erstellung der Wählerverzeichnisse Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Geht diese Erklärung innerhalb einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesetzten Frist bis 16.00 Uhr nicht ein, wird das Kammermitglied nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 10

Wahlberechtigte sind in die Wählerverzeichnisse einzutragen, sofern sie in Niedersachsen ihren Beruf ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

§ 11

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auszulegen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit

im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse ausliegen. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

§ 12

- (1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

§ 13

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Streichungen nach Abs. 1, Nachträge nach Abs. 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (Anlage 2a bzw. 2b) zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

§ 14

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt in Anwendung der §§ 19 und 20 HKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jeder der beiden Berufsgruppen zu wählen sind. Die Präsidentin oder der Präsident teilt dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.
- (2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 13 Abs. 3) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu Wählenden.

§ 15

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 53 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt

1. die zu wählenden Zahlen der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14)
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16)
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17)
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 24).

§ 16

Wahlvorschläge (Anlage 3a bzw. 3b) sind von den Wahlberechtigten bis zum 40. Tag, bis 16.00 Uhr vor Ende der Wahlzeit (§ 5) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert einzureichen. Bewerber einer Berufsgruppe können nur von Wahlberechtigten dieser Gruppe vorgeschlagen werden.

§ 17

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des akademischen Grades, ihrer Anschrift sowie der Berufsgruppe und der Ort der Berufsausübung genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur für die Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 und § 10) und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen (Anlage 4). Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertre-

tung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 18

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jeder vorgeschlagenen Person nach der Anlage 4 einzureichen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 19

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) *Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.*
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind,
 2. für welche die nach §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß bei gebracht worden sind,
 3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2).
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Wird für eine Berufsgruppe kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet eine Wahl für diese Berufsgruppe nicht statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt zu machen.

§ 21

Für die Wahl sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 22) nach der Anlage 5 a 1 und 2 oder Anlage 5 b1 und 2,
2. der Wahlausweis nach der Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag nach der Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag nach der Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

§ 22

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter für jede Berufsgruppe ein Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - nummeriert in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge.

§ 23

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 24

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder den Bewerber, dem sie ihre oder dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Die Wählerin oder der Wähler ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.
- (3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung aus ihrer bzw. seiner Berufsgruppe zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler die Bewerberinnen oder Bewerber, denen sie ihre oder denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.
- (5) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen oder Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als die Wählerin oder der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Abs. 2 bzw. Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (8) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschrie-

benen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf ihre bzw. seine Kosten der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

- (9) Der Wahlbrief muss spätestens um 16.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 26

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt danach den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für die Wahl bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,
 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschlage abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.
- (2) Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzpersonen das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 27

- (1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.
- (2) Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 HKG) ist das Verfahren Hare-Niemeyer (§ 36 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (4) Bei der Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 2 HKG) sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 43) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 28

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die Gewählte oder der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

§ 29

- (1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt (§ 26 Abs. 2).
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 28 finden entsprechende Anwendung.

§ 30

- (1) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 28 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

IV. Wahlprüfung

§ 31

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
 1. jedes Kammermitglied,
 2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
 3. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode.

§ 32

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 33

- Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
 2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 34

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
 1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
 4. bei der Kammer Beschäftigte.
- (4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienststranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 35

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 36

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu
 1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Kammerversammlungsmittglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten (§ 32 Abs. 1).
- (2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
 1. Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer,
 2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.**(3)** Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 37

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 38

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 33), so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 33 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 41).
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 27 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 39

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 36 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 27 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 40

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses

die Zahl der Kammerversammlungsmitglieder auf weniger als 30 sinkt.

- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.
- (4) Wird die Zahl von 30 Kammerversammlungsmitgliedern mehr als zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses unterschritten, findet unverzüglich eine Neuwahl entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 41

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 31 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 42

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

IX. Schlußbestimmungen

§ 43

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 44

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Hannover, den 16.03.2019

Roman Rudyk,
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen